



# Zertifizierungsprogramm

## Eisenbahnfahrzeuge

AEbt Angewandte Eisenbahntechnik GmbH  
Zertifizierungsstelle  
Adam-Klein-Str. 26  
D 90429 Nürnberg

Telefon: +49 911 520992-0  
Fax: +49 911 520992-10



Erstellt: Oleksij Deliov 12.06.2020

Geprüft und  
genehmigt: Armin Reichhardt 12.06.2020

Name

Datum

Unterschrift



## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
1.1 Änderungsübersicht.....	3
1.2 Abkürzungsverzeichnis.....	4
1.3 Begriffe .....	4
<b>2 Angaben zum Zertifizierungsprogramm .....</b>	<b>5</b>
2.1 Anwendungsbereich .....	5
2.2 Programmeigner .....	5
2.3 Zugang zum Programm .....	6
2.4 Anforderungen für die Anwendung des Programms .....	6
2.4.1 Produktanforderungen.....	6
2.4.2 Anforderungen an den Kunden .....	6
2.4.3 Anforderungen an die Zertifizierungsstelle.....	6
2.5 Aufrechterhaltung und Verbesserung des Programms .....	7
<b>3 Durchführung der Konformitätsprüfung.....</b>	<b>8</b>
3.1 Allgemeines .....	8
3.2 Antrag .....	8
3.3 Antragsbewertung .....	8
3.4 Abstimmung des Nachweisplans .....	9
3.5 Evaluierung und Probenahme .....	9
3.6 Bewertung.....	10
3.7 Zertifizierungsentscheidung.....	10
3.8 Zertifizierungsdokumentation .....	10
3.9 Verzeichnis zertifizierter Produkte .....	11
3.10 Überwachung .....	11
3.11 Umgang mit Nichtkonformitäten, Änderungen, Zurückziehung der Zertifizierung .....	11
3.12 Aufzeichnungen.....	12
3.13 Beschwerden und Einsprüche.....	12



# 1 Allgemeines

## 1.1 Änderungsübersicht

Stand	Datum	Autor	Geänderte Abschnitte	Änderungsgrund
1.0	01.11.2017	K. Körner	Alle	Neuerstellung
2.0	19.01.2018	K. Körner	1.2, 3.4, 3.7, 3.8, 3.10	Einarbeiten der Ergebnisse aus dem internen Audit
2.1	01.02.2018	K. Körner	Alle	Einarbeiten der Ergebnisse aus dem DAkKS Audit
2.2	11.05.2018	K. Körner	2.4.1, 3.4, 3.6	Einarbeiten weiterer Ergebnisse aus dem DAkKS Audit
2.3	06.07.2018	M. Scheiner	Kapitel 3.5 und 3.6	Ergänzung der Kapitel
3.0	28.08.2018	M. Scheiner	alle	Ergänzung der NNTR-Listen, formale Anpassungen
4.0	25.09.2019	M. Scheiner	Kapitel 3.8	Formale Anpassungen
5.0	06.12.2019	M. Scheiner	Kapitel 3.6 Bewertung	Inhaltliche Anpassungen
6.0	05.06.2020	M. Scheiner	Kapitel 2.1 Anwendungsbe- reich	Inhaltliche Anpassungen
7.0	12.06.2020	O. Deliov	Kapitel 3.4, 3.5, 3.6, 3.9	Inhaltliche Anpassungen



## 1.2 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
AEbt	Angewandte Eisenbahntechnik
AD	Allgemeine Dokumentation
FB	Formblatt
NNTR	Nationale Notifizierte Technische Regeln
NNTV	Nationale Notifizierte Technische Vorschriften
NSA	National Safety Authority (nationale Sicherheitsbehörde)
QM	Qualitätsmanagement
VA	Verfahrensanweisung
VL	Vorlage
ZE	Zertifizierungsstelle

## 1.3 Begriffe

Im Geltungsbereich der Zertifizierungsstelle definieren die Normen DIN EN ISO/IEC 17065 und DIN EN ISO/IEC 17067 Begriffe, welche u. a. detailliert in Kapitel 3 des Zertifizierungsstellenhandbuchs VA\_650\_000 aufgeführt werden.



## 2 Angaben zum Zertifizierungsprogramm

### 2.1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument beschreibt den Prozessablauf und das Vorgehen für die „**Konformitätsbewertung der Erfüllung der Anforderungen aus den Nationalen Notifizierten Technischen Regeln (NNTR)**“ durch die AEbt Zertifizierungsstelle.

Das Zertifizierungsprogramm umfasst folgende Listen NNTV/NNTR:

- Liste NNTV/NNTR zur TSI LOC & PAS (1302/2014/EU)

Somit gilt das Zertifizierungsprogramm für

- Verbrennungs-Triebzüge und/oder elektrische Triebzüge,
- Verbrennungs-Triebfahrzeuge oder elektrische Triebfahrzeuge,
- Reisezugwagen,

wenn sie auf dem konventionellen transeuropäischen Eisenbahnnetz oder dem transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystem in Deutschland betrieben werden sollen.

Hierbei kann es sich um eine Erstzulassung, eine umfangreiche Umrüstung oder eine Erneuerung eines Teilsystems handeln.

Zusätzlich zum vorliegenden Zertifizierungsprogramm sind folgende Dokumente bei der Durchführung von Konformitätsprüfungen zu beachten:

- Qualitätsmanagementhandbuch der AEbt
- Zertifizierungsstellenhandbuch VA\_650\_000
- Zertifizierungsvereinbarung ZE\_650\_000

Die Zertifizierung erfolgt anhand der vom Auftraggeber gelieferten Nachweisdokumente.

### 2.2 Programmeigner

Programmeigner für dieses Zertifizierungsprogramm ist die

**AEbt Zertifizierungsstelle**

**Adam-Klein-Str. 26**

**D-90429 Nürnberg**



## 2.3 Zugang zum Programm

Dieses Dokument ist grundsätzlich nur für den internen Gebrauch der Zertifizierungsstelle bestimmt.

Werden externe Stellen oder Personen in den Zertifizierungsprozess eingebunden, wird diesen das Programm zur Verfügung gestellt und ist von diesen insofern zu beachten, als es sie betrifft, um so das Qualitätsniveau auf dem höchsten Stand halten zu können.

## 2.4 Anforderungen für die Anwendung des Programms

### 2.4.1 Produktanforderungen

Grundlage für die Produktzertifizierung sind die entsprechenden in Kapitel 2.1 aufgeführten NNTV/NNTR-Listen, die auf der Homepage des Eisenbahn-Bundesamtes zur Verfügung gestellt werden.

Diese Listen enthalten sämtliche Anforderungen, die das Produkt für die Zertifizierung erfüllen muss.

### 2.4.2 Anforderungen an den Kunden

Der Kunde muss ein implementiertes (Qualitäts-)Managementsystem oder sonstige entsprechende Tätigkeiten zur Prozesslenkung besitzen, um nachweisen zu können, dass alle Anforderungen auch während der Herstellung zertifizierter Produkte dauerhaft erfüllt werden.

Der Umgang mit Werbematerialien sowie alle weiteren Aufgaben und Pflichten des Kunden bzgl. des Zertifizierungsprozesses sind der Zertifizierungsvereinbarung (ZE\_650\_000) zu entnehmen.

Die Zertifizierungsvereinbarung ist zusätzlich zu den AGB fester Bestandteil des Vertrages, der für die Zertifizierung zwischen Kunde (Auftraggeber) und Zertifizierungsstelle geschlossen wird.

### 2.4.3 Anforderungen an die Zertifizierungsstelle

Die Erfüllung der Anforderungen an die Zertifizierungsstelle hinsichtlich Unparteilichkeit, Diskriminierungsfreiheit, Vertraulichkeit, Kompetenz und Ressourcenplanung ist dem Zertifizierungsstellenhandbuch VA\_650\_000 zu entnehmen.

Die Vorgehensweise bzw. der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen bei der Einbindung von externen Stellen und Personen und die damit einhergehende Ausgliederung von Konformitätsbewertungstätigkeiten ist ebenfalls dem Zertifizierungsstellenhandbuch VA\_650\_000 zu entnehmen.



## **2.5 Aufrechterhaltung und Verbesserung des Programms**

Die Zertifizierungsstelle ergreift folgende Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Verbesserungen des Zertifizierungsprogrammes:

- Rückmeldungen von Kunden oder anderen Prozessteilnehmern zum Prozessablauf werden über das Formblatt FB\_99 (zum Beispiel nach Zertifikatausstellung) sowie durch regelmäßige Befragungen aufgenommen.
- Es finden in regelmäßigen Abständen interne Audits der Zertifizierungsstelle statt.
- Die Gültigkeit der Normen und normativer Dokumente wird in regelmäßigen Abständen und mindestens bei Beginn eines Zertifizierungsprozesses im Rahmen der Erstellung oder Prüfung des Nachweisplans überprüft.
- Die Ergebnisse aus Befragungen und internen Audits werden evaluiert und unter Beteiligung der Leitung der Zertifizierungsstelle oder durch die Leitung selbst werden entsprechende Maßnahmen beschlossen, die zeitnah in das Zertifizierungsprogramm eingearbeitet werden.
- Alle Änderungen des Zertifizierungsprogrammes können über das Änderungsverzeichnis in Kapitel 1.1 nachverfolgt werden.



## 3 Durchführung der Konformitätsprüfung

### 3.1 Allgemeines

Die Durchführung der Konformitätsprüfung erfolgt nach dem Zertifizierungsprogramm, welches in diesem Dokument beschrieben wird.

Die Prüfgrundlage richtet sich nach der Art des Produktes und nach dem Land, in dem das Produkt zugelassen werden soll. Das vorliegende Zertifizierungsprogramm ist gültig für die Zulassung der in Kapitel 2.1 genannten Fahrzeuge in Deutschland gemäß der entsprechenden NNTR/NNTV Listen.

### 3.2 Antrag

Der Kunde (Auftraggeber) stellt bei der AEbt Zertifizierungsstelle einen Antrag auf Zertifizierung bzw. Konformitätsbewertung für ein bestimmtes Produkt. Das Antragsformular ZE\_650\_100 wird dem Kunden bei Anfrage zur Verfügung gestellt.

Folgende Angaben müssen in dem Antrag enthalten sein:

- Benennung des Produktes und weitere wichtige Informationen diesbezüglich;
- Benennung des Kunden und weitere wichtige Informationen diesbezüglich;
- Land, in dem das Produkt zertifiziert werden soll;
- Regelwerke und Normen, nach denen das Produkt zertifiziert werden soll;
- ausgegliederte Prozesse, falls relevant;
- weitere relevante Informationen bzgl. des Zertifizierungsprozesses.

Die für die Bewertung der Erfüllung der Anforderungen benötigten Nachweisdokumente werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

(Siehe hierzu auch die Zertifizierungsvereinbarung ZE\_650\_000.)

### 3.3 Antragsbewertung

Die Zertifizierungsstelle bewertet die Angaben, die im Antrag enthalten sind, um sicherzustellen, dass

- die Informationen über den Kunden und das Produkt ausreichend für die Durchführung des Zertifizierungsprozesses sind;
- alle bekannten Differenzen im Verständnis zwischen der Zertifizierungsstelle und dem Kunden geklärt werden, einschließlich der Vereinbarung bezüglich der Normen oder der normativen Dokumente;
- der Geltungsbereich der angestrebten Zertifizierung festgelegt ist;





- die Mittel zur Durchführung aller Evaluierungstätigkeiten verfügbar sind;
- die Zertifizierungsstelle über die Kompetenz und die Fähigkeit verfügt, die Zertifizierungstätigkeiten durchzuführen.

Liegt die Konformitätsbewertung des Produkts im Tätigkeits- und Zuständigkeitsfeld der Zertifizierungsstelle kann ein Angebot erstellt werden. Die Beauftragung wird erst angenommen, wenn auch alle anderen Anforderungen gemäß EN ISO/IEC 17065 erfüllt sind.

Die Zertifizierungsstelle führt schriftliche Aufzeichnungen darüber, ob Zertifizierungen durchgeführt oder abgelehnt werden; die Entscheidung ist zu begründen. Wenn sich die Zertifizierung auf eine bereits bestehende Zertifizierung beruft, muss auf diese in den Aufzeichnungen Bezug genommen werden.

Sollte ein Zertifizierungsverfahren ein Produkt, ein normatives Dokument oder ein Zertifizierungsprogramm beinhalten, mit dem die Zertifizierungsstelle bislang keine Erfahrung hat, wird fallweise von der Zertifizierungsstellenleitung entschieden, wie die weitere Vorgehensweise für dieses Projekt ist.

### **3.4 Abstimmung des Nachweisplans**

Je nach Projekt muss nach der Antragsbewertung zunächst der Nachweisplan erstellt und abgestimmt werden oder es liegt ein bereits abgestimmter Nachweisplan vor, der von der Zertifizierungsstelle geprüft wird.

Ein allgemeiner Nachweisplan (Vorlage) kann von der Homepage des Eisenbahn-Bundesamtes heruntergeladen werden. Dieser ist auf Basis der NNTR Liste zu erstellen und auf das Produkt (hier: auf das Fahrzeug) anzupassen (siehe hierzu auch Kapitel 2.4.1). Zuständig für die Erstellung des Nachweisplans ist grundsätzlich der Antragsteller. Anschließend ist der Nachweisplan bei Bedarf mit dem Betreiber abzustimmen. Anhand der NNTR Liste und des Nachweisplans wird vom Kunden eine Nachweiskeckliste erstellt. Diese Nachweiskeckliste dient als Grundlage der Zertifizierung.

### **3.5 Evaluierung und Probenahme**

Die Zertifizierungsstelle erstellt einen Plan für die Evaluierungstätigkeiten. Dieser Evaluierungsplan leitet sich ab von dem zwischen Antragsteller und der Zertifizierungsstelle (und wenn nötig mit der zuständigen Sicherheitsbehörde) abgestimmten Nachweiskeckliste, in dem alle projektrelevanten Anforderungspunkte identifiziert wurden. Die Zertifizierungsstelle stellt den Inspektoren alle Informationen und Dokumentationen, die für die Durchführung der Evaluierungstätigkeiten notwendig sind, zur Verfügung. Die Evaluierungstätigkeiten werden durch einen Projektleiter oder Technischen Manager der Zertifizierungsstelle koordiniert.

Die Vorgehensweise der Evaluierung ist im Dokument VA\_650\_000 beschrieben.



### 3.6 Bewertung

Die Ergebnisse der Evaluierung werden von der Zertifizierungsstelle geprüft und bewertet. Die Bewertung wird stets anhand einer Checkliste (VL\_650\_500) von einer Person (Technischer Reviewer) durchgeführt, die nicht in den Evaluierungsprozess einbezogen war. Die Bewertung wird in dem Dokument „Bewertung der Evaluierung“ (VL\_650\_400) dokumentiert.

Alle Inspektionsberichte bzw. deren Ergebnisse werden anschließend vom Technischen Manager zusammengetragen und anhand einer Checkliste (VL\_650\_600) einer Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfung sowie einer Prüfung der inneren Kohärenz (Schnittstellenbetrachtung) unterzogen und im NNTR-Dossier (VL\_650\_200) dokumentiert.

Empfehlungen für eine Zertifizierungsentscheidung werden ebenfalls in der Checkliste VL\_650\_600 dokumentiert, sofern die Bewertung und Zertifizierungsentscheidung nicht gleichzeitig durch dieselbe Person erfolgen.

Eine abgeschlossene Bewertung muss nicht zwangsläufig ein positives Ergebnis (Konformitätsbescheinigung NNTR) zur Folge haben. Es ist möglich, dass eine abgeschlossene Evaluierung eine Nachbesserung der Nachweisdokumentation enthält, die dem Auftraggeber Aufschluss darüber geben, ob noch Mängel in der Dokumentation oder eine unvollständige Nachweisführung vorliegen. Werden nicht alle Anforderungen durch den Kunden nachgewiesen, wird eine Zwischenprüfbescheinigung erstellt.

### 3.7 Zertifizierungsentscheidung

Für die Zertifizierungsentscheidung ist allein die Zertifizierungsstelle verantwortlich und behält das alleinige Recht darüber. Die Person, die die Zertifizierungsentscheidung trifft, darf ebenfalls nicht am Evaluierungsprozess beteiligt gewesen sein.

Die Zertifizierungsentscheidung wird dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Wird die Zertifizierung ausgesprochen, erhält der Kunde das Zertifikat (hier: die Konformitätsbescheinigung). Kann die Zertifizierung nicht erteilt werden, wird dies unter Benennung der Gründe dem Kunden ebenfalls schriftlich mitgeteilt.

### 3.8 Zertifizierungsdokumentation

Die Zertifizierungsstelle stellt dem Kunden eine formelle Zertifizierungsdokumentation in Form einer Konformitätserklärung inklusive Dossier zur Verfügung, die mindestens folgende Elemente enthält:

- Name und Anschrift der Zertifizierungsstelle
- Datum der Zertifizierung
- Zertifikatsnummer
- Name und Anschrift des Kunden



- Geltungsbereich der Zertifizierung
- Zeitraum oder Ablaufdatum der Zertifizierung
- Signatur und Unterschrift der Zertifizierungsstelle

Die Konformitätsbescheinigung wird nur ausgestellt, wenn

1. die Zertifizierungsvereinbarung akzeptiert wurden,
2. alle Zertifizierungsanforderungen erfüllt sind und
3. die Kohärenzprüfung durchgeführt wurde und ohne Beanstandung ist.

Es sind hierfür die Vorlagen der Zertifizierungsstelle zu verwenden, die auf dem Share-Point der Zertifizierungsstelle im Intranet der AEbt GmbH zur Verfügung gestellt werden.

- NNTR-Konformitätsbescheinigung (VL\_650\_100)
- NNTR-Dossier (VL\_650\_200)

Die Konformitätsbescheinigung kann Betriebsbeschränkungen enthalten.

Definitionen und Begriffe sind dem Kapitel 3 des Zertifizierungsstellenhandbuchs VA\_650\_000 zu entnehmen.

Der Umgang und die Nutzung von Zertifikaten sind der Zertifizierungsvereinbarung ZE\_650\_000 zu entnehmen.

### **3.9 Verzeichnis zertifizierter Produkte**

Alle zertifizierten Produkte werden unter Nennung des Produktes, des Kunden und des angewandten Regelwerkes, nach denen die Konformität zertifiziert wurde, in FB\_82 aufgeführt. Außerdem werden der Zeitpunkt des Ablaufs des Zertifikates sowie sonstige relevante Daten mit aufgenommen.

Auf Anfrage können Ausschnitte des Verzeichnisses durch die Zertifizierungsstellenleitung veröffentlicht werden.

### **3.10 Überwachung**

Derzeit sind keine Überwachungstätigkeiten beim Kunden vorgesehen.

### **3.11 Umgang mit Nichtkonformitäten, Änderungen, Zurückziehung der Zertifizierung**

Neue aufsichtsrechtliche Erkenntnisse zu einem zertifizierten Produkt können zu einer Änderung der Zertifizierung führen. Wenn Gefahr im Verzug ist, erlischt das Zertifikat automatisch und unmittelbar. Dies kann z. B. durch die NSA (Eisenbahnaufsicht) festgestellt und auf deren



Homepage veröffentlicht werden. Sind entsprechende Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel getroffen worden, kann ein neuer Zertifizierungsprozess (evtl. auf Basis der alten Zertifizierung) angestrebt werden.

Wenn das Zertifizierungsprogramm oder der Zertifizierungsprozess durch neue oder überarbeitete Anforderungen oder durch Änderungen, die vom Kunden ausgelöst werden, geändert werden, werden von der Zertifizierungsstellenleitung geeignete Maßnahmen ergriffen und alle Prozessbeteiligten, die davon betroffen sind, informiert.

Das gleiche Verfahren findet statt, wenn z. B. Zertifizierungsvereinbarung missachtet werden oder sich im Nachhinein herausstellt, dass fehlerhafte oder falsche Nachweisdokumente bei der Zertifizierung vorlagen, oder wenn fehlerhafte oder falsche prozessrelevante Informationen geliefert wurden.

Weiteres zum Thema Änderungen und Zurückziehung von Zertifikaten ist der Zertifizierungsvereinbarung ZE\_650\_000 zu entnehmen.

### **3.12 Aufzeichnungen**

Der Umgang mit und die Aufbewahrung von Dokumentationen und Aufzeichnungen ist im Zertifizierungsstellenhandbuch VA\_650\_000 Kapitel 7.7 beschrieben.

### **3.13 Beschwerden und Einsprüche**

Für Beschwerden gilt der im QM Handbuch Kapitel 8.3 sowie der im Zertifizierungsstellenhandbuch VA\_650\_000 Kapitel 7.13 beschriebene Prozess.